

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 10.06.2024

5. Satzung vom 03.06.2024 zur Änderung der Realsteuerhebesatz-Satzung der Stadt Minden vom 22.12.1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteuZustG, NW) vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 27.05.2024 die folgende 5. Änderungssatzung zur Realsteuerhebesatz-Satzung der Stadt Minden vom 22.12.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Hebesatz der Gewerbesteuer

Der Hebesatz der Gewerbesteuer beträgt 460 %.

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Hebesatz der Grundsteuer A

Der Hebesatz der Grundsteuer A (Land- und Forstvermögen) beträgt 303 %.

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Hebesatz der Grundsteuer B

Der Hebesatz der Grundsteuer B (Grundstücke) beträgt 501 %.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 03.06.2024

Der Bürgermeister Michael Jäcke